

Eide annoch eine Beziehung auf die Verfassungsurkunde einzuschalten sein würde, so führte der Herr Staatsminister dagegen an, daß die Frage, ob das Militair auf die Verfassung zu vereiden sei, schon bei der vorigen Ständeversammlung verneinend entschieden und daher auch in der Verfassungsurkunde §. 139. des Militairs nicht erwähnt worden, mithin ein Antrag hierauf nach §. 152. bei gegenwärtigem Landtage nicht gestellt werden könne, da er eine Abänderung der Verfassungsurkunde, oder einen Zusatz zu derselben zum Gegenstande haben würde. Im übrigen gab derselbe zu bedenken, daß eine ausdrückliche Verweisung des Militairs auf die Verfassung demselben eine beratende Stellung geben würde, wodurch in vorkommenden Fällen eine Collision der Pflichten zum Nachtheile des Militairs selbst und zur großen Gefahr für das allgemeine Beste herbeigeführt werden könnte.

Gutachten der Deputation: Es läßt sich nicht verkennen, daß der Eisenstuck'sche Antrag, in welchem lediglich eine Wiederholung des schon von der vorigen Ständeversammlung gestellten Antrags lag, in so fern nunmehr zur Erledigung gelangt ist, als die Mittheilung, welche man von einer hohen Staatsregierung sich erbitten wollte, durch ein hohes Kriegsministerium bereits wirklich stattgefunden hat. Da jedoch aus dieser Mittheilung sich ergibt, daß man Seitens einer hohen Staatsregierung die von den Ständen früher beantragte Revision der Officierspatente (in wie fern man darunter eine veränderte Fassung derselben versteht) nicht für erforderlich halte, so geht die zu lösende Frage in eine materielle über, und die Deputation hält sich um so mehr verpflichtet, hierüber ihre Ansicht der verehrten Kammer vorzulegen, als auch die 1. Kammer sich bereits dahin ausgesprochen hat, die Sache möge als erledigt angesehen werden. Die Deputation ist mit dem in dem jenseitigen Berichte anerkannten, aus dem allerhöchsten Decrete vom 10. August 1831 allegirten Grundsatz, „daß im Militairstande, als dem Organe der executiven Gewalt, bei Befolgung erhaltener Befehle nichts von der individuellen Beurtheilung dessen, an den sie ergehen, abhängig gemacht werden könne,“ so wie damit: „daß, da der Staatsregierung die Anstellung der Officiere ausschließlich zusteht, ihr auch die Fassung der Patente, in so fern sie nur nichts enthalten, was dem Geiste der Verfassung widerspricht, lediglich zu überlassen sei,“ gleichfalls einverstanden, hat aber über den in der Sache zu fassenden Beschluß, zu einer gemeinsamen Ansicht sich nicht durchgängig vereinigen können. Nur darin stimmen sämtliche Mitglieder überein: „daß der Antrag, die Officierspatente einer Abänderung zu unterwerfen, benannten Umständen noch nicht zu erneuern, sondern solches einer hohen Staatsregierung lediglich selbst anheim zu geben sein werde,“ indem sie eines Theils etwas verfassungswidriges auch in dem jetzigen Formulare nicht findet, andern Theils aber einer hohen Staatsregierung vertrauet, daß auch bei einer zeitgemäßen Umgestaltung des Formulars etwas, was dem Geiste der Verfassungsurkunde entgegen sein möchte, darin nicht werde aufgenommen werden. Außerdem aber waltet eine Verschiedenheit der Ansicht in Folgendem vor: A) die Majorität der Deputation hält den Gegenstand überhaupt für erledigt, theils aus den bereits angeführten Gründen, theils auch darum, weil im Laufe der Berathung über das Budget, hinsichtlich der Stellung der Armee-Commandanten gegen das verantwortliche Kriegsministerium beruhigende Versicherungen erfolgt sind, und beide Kammern sich bereits vereinigt haben, „die Staatsregierung um die Zusicherung zu ersuchen, daß die jetzt bestehenden Bestimmungen, nach welchen nicht nur alle Befehle des Königs und des Prinzen Mitregenten in Militairangelegenheiten nur durch den Kriegsminister ausgefertigt werden können, sondern auch alle an den König und an den Prinzen Mitregenten zu erstattenden Vorträge in dergleichen Angelegenheiten durch den Kriegsminister zur aller-

höchsten Kenntniß und Entscheidung gebracht werden müssen, ohne ständische Zustimmung keine Abänderung erleiden sollen,“ theils endlich, weil in der obangezogenen Stelle des Dienstreglements der Treue gegen das Vaterland ausdrücklich Erwähnung geschehen, und in der Eidesformel selbst die Beobachtung der Gesetze mit aufgenommen worden ist. Die Majorität schlägt daher der verehrten Kammer vor: „der Ansicht der 1. Kammer beizutreten, und den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.“ Dagegen sieht B) die Minorität der Deputation die Frage, ob das Militair auf die Verfassungsurkunde zu verpflichten sei, noch keineswegs für entschieden an, indem das bloße Stillschweigen des §. 139. hierüber auf solche Weise nicht gedeutet werden könne, hierzu vielmehr ein ausdrückliches Verbot erforderlich sein würde. Wenn aber auch zur Zeit ein Antrag hierauf nicht zu stellen sein möchte, so glaubt sie doch, daß wenigstens „hinsichtlich der Officiere entweder in dem Eide derselben, oder in denen ihnen auszustellenden Patenten auf die Beobachtung der Verfassungsurkunde ausdrückliche Beziehung zu nehmen, und hierauf der Antrag der Stände an eine hohe Staatsregierung zu richten“ sein werde. Die Majorität erblickt aber hierin eine Abänderung oder einen Zusatz zur Verfassungsurkunde, und glaubt daher demselben nicht beitreten zu können. Einer hohen Kammer bleibt demnach die Beschlußnahme über den Gegenstand überlassen.

Die Kammer beschließt die sofortige Berathung, und es äußert:

Referent, Secr. Bergmann: Meine Herrn, der Gang der bisherigen Verhandlungen über den vorliegenden Berathungsgegenstand ist in dem Berichte der Deputation entwickelt worden, und ich will daher der Kürze halber mich lediglich auf den Bericht selbst beziehen. Nur einiges erlaube ich mir herauszuheben, um die Verschiedenheit der Ansicht, die sich in der Deputation selbst hervorgethan hat, zu erläutern. Bei Berathung der Verfassungsurkunde im J. 1831 kam auch die Frage zur Erörterung, ob das Militair auf die Verfassung zu vereiden sei oder nicht, und man entschied sich nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse dafür, daß diese Vereidung nicht geschehen solle, fand aber, als bei dieser Gelegenheit die Officierspatente in ihrer dermaligen Form betrachtet wurden, für nothwendig, auf Revision derselben einen directen Antrag zu stellen, und die Regierung sicherte auch in dem allerhöchsten Decrete vom 10. August 1831 ausdrücklich zu, diese Revision veranstalten zu lassen. Die Eisenstuck'sche Petition vom jetzigen Landtage hatte nun lediglich den Zweck, die Regierung zu ersuchen, den Kammern das Ergebnis der zugesagten Revision mitzutheilen, und die 3. Deputation der 2. Kammer so wie die letztere selbst fanden ein solches Gesuch völlig sachgemäß. Auch die 1. Kammer und deren dritte Deputation theilte diese Ansicht. Bei der Berathung in der 1. Kammer gelangte jedoch zugleich durch den Hrn. Kriegsminister die Mittheilung an dieselbe, daß die Regierung wirklich die Sache einer Erörterung bereits unterzogen habe. Sie hatte sich nämlich von den Patenten der höhern und niedern Officiere in den übrigen theils absoluten, theils constitutionellen deutschen Staaten Einsicht verschafft, und dabei wahrgenommen, daß sie insgesammt im wesentlichen mit dem Inhalte der hiesigen übereinstimmen, indem auch jene keine Beziehung auf die Verfassung enthalten oder des Vaterlandes besondere Erwähnung darin geschieht, sondern dem Officier lediglich die Treue gegen den Regenten und gegen dessen Haus zur Pflicht